

ASR

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter
Communauté de travail des éleveurs bovins suisses

Ausstellungsreglement

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter

Stand 17. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
II. Ziel und Zweck	3
III. Gesetzliche Grundlagen	3
IV. Erlaubte Hilfsmittel	3
V. Verbotene Handlungen	4
VI. Kontrollen, Kontrollinstanz	4
VII. Sanktionsschema	5
VIII. Sanktionsschema nach Verstößen	6
IX. Orientierung der Züchter / Rindviehhalter	7
X. Genehmigung / Inkrafttreten	7
XI. Anhänge	8

I. Geltungsbereich

Das vorliegende Ausstellungsreglement ist verbindlich für alle Milchviehausstellungen in der Schweiz. Die Organisationskomitees der Ausstellungen dürfen im eigenen Ausstellungsreglement zusätzliche Regeln einführen.

Der Begriff Aussteller wird in diesem Reglement für die in den Herdebüchern der ASR-Mitgliedsorganisationen eingetragenen Eigentümer der Tiere verwendet.

II. Ziel und Zweck

Die Tierbesitzer, die Tiervorbereiter, die Tiervorführer, die Organisatoren und die Besucher verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern, den Kontrollinstanzen und den Organisationskomitees.

Die Haltung, Fütterung und Wasserversorgung müssen bedarfsgerecht sein. Aussteller, Tiervorbereiter, Hilfspersonal etc. müssen jederzeit schonend mit den Tieren umgehen.

III. Gesetzliche Grundlagen

Alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung und zu Tierausstellungen sind jederzeit einzuhalten. Besonders zu beachten sind

455	Tierschutzgesetz (TSchG)
455.1	Tierschutzverordnung (TSchV)
812.212.27	Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)
916.401	Tierseuchenverordnung (TSV)

Die Verantwortung dafür liegt in erster Linie beim Aussteller und soweit zumutbar auch beim Organisator der Ausstellung.

IV. Erlaubte Hilfsmittel

Als erlaubte Hilfsmittel für die Vorbereitung und Präsentation gelten folgende Handlungen:

- a) Vorführen
- b) Scheren
- c) Klauenpflege
- d) Waschen: Extreme Witterungsbedingungen und Umwelteinflüsse sind von den Ausstellern und Organisatoren zu berücksichtigen.
- e) Die Anwendung von Kosmetika, Ölen oder Salben, die weder Reizungen noch Schäden verursachen und aus lebensmittelrechtlicher Sicht unbedenklich sind.
- f) Das äusserliche Versiegeln der Zitzen ist mit zugelassenen Produkten erlaubt, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Die zugelassenen Produkte sind im Anhang 1 aufgeführt.
- g) Falls notwendig und um das Wohlbefinden des Tieres zu wahren, ist das Melken jederzeit möglich.

- h) Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose. Behandlungen dürfen nur vom oder unter direkter Aufsicht des Ausstellungstierarztes gemacht werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten. Die Richtlinien der Tierarzneimittelverordnung sind einzuhalten.
- i) Oxytocin ist nur für das Melken erlaubt (Zitzen sind nicht verklebt, die Kuh wird unmittelbar nach der Verabreichung gemolken).

V. Verbotene Handlungen

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) die Anwendung oder Verabreichung von Substanzen, die das natürliche Temperament, das Verhalten und die Körperhaltung des Tieres verändern, insbesondere Periduralanästhesie;
- b) jegliche prophylaktische medizinische Behandlung;
- c) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching);
- d) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline) sowie eine Topline über 4 cm;
- e) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke;
- f) jegliche Veränderung der Zitzenform und -stellung;
- g) das Teilablassen der Milch mit Sonde;
- h) die Verwendung von Eis oder anderen kühlenden Substanzen zur Kühlung des Euters;
- i) die Behandlung des Tieres mit bestimmten Medikamenten (siehe Anhang 2);
- j) das Verlängern der Zwischenmelkzeiten in einem Mass, welches das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigt;
- k) jeglicher direkte oder indirekte Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters. Dazu gehört auch das Verabreichen von Oxytocin und anderen Präparaten per Injektion oder auf anderem Weg;
- l) das überlange Fixieren der Tiere in einer unnatürlichen Körperhaltung.

VI. Kontrollen, Kontrollinstanz

- a) Das Organisationskomitee der Ausstellung ist für die Anwendung des ASR-Ausstellungsreglements verantwortlich. Es gestaltet das Ausstellungsprogramm so, dass die Aussteller die Grundsätze des Ausstellungsreglements einhalten können. Das Organisationskomitee ist verantwortlich, dass die einzelnen Championwahlen (Rinder, Junior, Senior) direkt anschliessend an die jeweiligen Kategorien erfolgen und die Siegertiere nach diesen Championwahlen direkt gemolken werden müssen. Insbesondere soll es zwischen den verschiedenen Kategorien und den Championwahlen keine geplanten Unterbrüche geben (Showblocks, Reden, Mittagspausen usw.).
- b) Jede Ausstellung setzt eine Kontrollkommission bestehend aus mindestens drei Personen ein. Ihre Mitglieder verfügen über eine geeignete Ausbildung. Die ASR engagiert sich regelmässig in der Ausbildung und Weiterbildung. Bei fehlender Kontrollkommission (z.B. Regionalschauen) muss das Organisationskomitee dessen Aufgaben übernehmen. Das

Organisationskomitee der Ausstellung kann fallweise Spezialisten beiziehen (z.B. für Ultraschalluntersuchungen).

- c) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, über die gesamte Dauer der Ausstellung Kontrollen an den Tieren durchzuführen.
- d) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, jede Kuh vor dem Eintreten in den Ring oder vor der Rangierung zu kontrollieren. Die Vorringkontrolle entscheidet aufgrund von visuellen Kriterien (allg. Gesundheitszustand und Wohlbefinden), ob das Tier rangiert werden darf oder nicht.
- e) Die ausgebildeten Personen für die Vorringkontrolle sind im Anhang 5 aufgeführt.
- f) Die nationalen Ausstellungen (siehe Liste im Anhang 3) müssen in Zusammenarbeit mit einem akkreditierten Tierarzt (Anhang 4) eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren. Stichprobenkontrollen an anderen Ausstellungen sind jederzeit möglich.
- g) Die Vorringkontrolle stützt sich entweder auf die Kontrolle der Kontrollkommission oder auf die Kontrolle mit dem Ultraschall.
- h) Das Organisationskomitee der Ausstellung meldet dem betreffenden Kantonstierarzt die Zusammensetzung der Kontrollkommission und die verantwortlichen Organisatoren. Sofern der Kantonstierarzt es wünscht, kann er einen seiner Mitarbeitenden in die Kontrollkommission integrieren. Aus organisatorischen Gründen hat dies genug früh zu erfolgen.
- i) Bei Verstössen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas. Dieses ist ein integrierender Bestandteil des Ausstellungsreglements. Allfällige Verstösse müssen der Geschäftsstelle der ASR mit dem ASR-Sanktionsformular gemeldet werden und können weitere Sanktionen nach sich ziehen.
- j) Die ASR und ihre Mitgliederorganisationen unterstützen materiell und ideell nur Ausstellungen, die das Ausstellungsreglement einhalten und korrekt anwenden. Zur Überprüfung der Einhaltung des Ausstellungsreglements erstellt die Kontrollkommission einen Bericht über den Ablauf der Kontrollen und stellt allfälliges Beweismaterial zuhanden der ASR sicher. Dieser Bericht wird vertraulich behandelt.
- k) Der Bericht sowie eine vom Ausstellungstierarzt unterzeichnete Kopie des Behandlungsjournals sind der Geschäftsstelle der ASR innerhalb von 10 Tagen zuzustellen. Die Verantwortlichen verpflichten sich weiter, alle für die ASR und ihre Mitgliederorganisationen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die von den Ausstellungen mit der ASR und deren Mitgliedorganisationen ausgehandelten Sponsoringbeträge werden erst nach Erhalt des vollständigen Berichts ausbezahlt.
- l) Die ASR übermittelt den Ausstellungsbericht sowie das Behandlungsjournal dem Kantonstierarzt des Standortkantons der Ausstellung.

VII. Sanktionsschema

- a) Mit dem Sanktionsschema wird die Einhaltung der Vorschriften des Ausstellungsreglements gewährleistet und unterstützt.
- b) Jeder Verstoss gegen das Tierschutzgesetz und dessen Verordnung, sowie gegen die Tierarzneimittelverordnung ist von der Kontrollkommission direkt den Vollzugsbehörden zu melden.
- c) Je nach Verstoss werden folgende Massnahmen getroffen: Ausschluss der Kuh aus dem Wettbewerb, Verwarnung des Ausstellers, Ausstellungssperre des Ausstellers für 13 Monate. Welche Massnahme für welchen Verstoss gilt, wird im Artikel VIII (Sanktionsschema nach Verstössen) dieses Reglements beschrieben. Drei Verwarnungen innerhalb

3 Jahren verursachen die Sperre des Ausstellers für 13 Monate. Eine zweite Sperre innerhalb von 3 Jahren führt zu einer neuen 25-monatigen Sperre.

Ausstellungssperren gelten für alle Milchviehausstellungen in der Schweiz sowie von der ASR und ihren Mitgliedsorganisationen unterstützte Ausstellungen im Ausland.

- d) Wird ein Verstoss festgestellt, sind die Entscheide der Kontrollkommission endgültig und können nicht angefochten werden. Gegen eine Ausstellungssperre kann bei der Rekurskommission der ASR Einsprache erhoben werden. Es gilt das Rekursreglement der ASR.
- e) Verwarnungen und Sperren des Ausstellers werden in einer zentralen Datenbank der ASR registriert, wo sie 10 Jahre gespeichert bleiben. Der Aussteller und die ASR-Mitgliedsorganisationen werden über Ausstellungssperren und Verwarnungen schriftlich orientiert.
- f) Die ASR oder ihre Mitgliederorganisationen können anhand von klaren Sachlagen weitere Sanktionen aussprechen, insbesondere für unkorrektes Verhalten gegen andere Aussteller, Organisationskomitee, Kontrollkommission und Richter.

VIII. Sanktionsschema nach Verstössen

Verstoss	Massnahmen
Anwenden oder Verabreichen von verbotenen Substanzen oder Präparaten (Anhänge 1 od. 2) oder ohne tierärztliche Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb • 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller
Das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)	
Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke	
Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters	
Missachten der Anweisungen der Kontrollkommission	
Nicht bedarfsgerechte Haltung, Fütterung oder Wasserversorgung	<p>Wird das Problem sofort korrigiert → keine Sanktion</p> <p>Ansonsten oder im Wiederholungsfall → Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb → 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller</p>
Topline über 4 cm	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb • Verwarnung des Ausstellers
Ankleben von Haaren (Ausnahme Schwanzquaste)	
Verwendung von Eis zur Kühlung des Euters	
Teilweise Entleeren des Euters mit Sonde	
Veränderung der Zitzenform	
Versiegelung der Zitzen mit nicht erlaubten Produkten (siehe Anhang 1)	

Überfülltes Euter (visuelle Kriterien: z.B. fehlendes Zentralband)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb • Komplettes Melken
Ödem laut tierärztlichem Befund (Ultraschall oder visuelle Kontrolle)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb • Komplettes Melken

Sanktionen gemäss Art. VIII sind umgehend mit dem ASR-Sanktionsformular an die Geschäftsstelle der ASR zu melden.

IX. Orientierung der Züchter / Rindviehhalter

- Die Organisatoren von Ausstellungen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Ausstellungsreglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: "Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, Züchter, Halter und Tiervorbereiter, die Bestimmungen des ASR-Ausstellungsreglement betreffend Bereitstellung und Aufuhr der Ausstellungstiere einzuhalten."
- Die Mitgliedsorganisationen beauftragen die Aufsichtskommission der ASR zu prüfen, ob das Organisationskomitee der Ausstellung die Anwendung des Ausstellungsreglements sicherstellt. Im Fall von verbotenen Handlungen kann die Aufsichtskommission der ASR der Kontrollkommission der Ausstellung Anweisungen geben.
- Im Anhang dieses Reglements werden die zugelassenen Produkte definiert und allfällig anzuwendende Methoden präzisiert.

X. Genehmigung / Inkrafttreten

Das neue Ausstellungsreglement (1100.04_2018_10_17) wurde in Details überarbeitet und vom Vorstand der ASR an seiner Sitzung vom 17.10.2018 genehmigt. Es ersetzt die Version 1100.04_2017-12-19 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.


Zollikofen, 09. November 2018

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Vorstand



Andreas Aebi
Präsident



Lucas Casanova
Geschäftsführer

XI. Anhänge

Anhang 1

Erlaubte Produkte für das äusserliche Versiegeln der Zitzen [Art. IV, f)]

Folgenden Produkte sind erlaubt:

- a) Collodium 8%

Anhang 2

Liste der Stoffe, deren Einsatz verboten ist [Art. V, i)]

- Ist in Bearbeitung

Anhang 3

Ausstellungen, die eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren müssen [Art. VI, f]

Folgende Ausstellungen müssen eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren :

- Swiss Expo
- Tier&Technik
- EXPO Bulle
- BRUNA
- Braunvieh Betriebsmeisterschaft
- Swiss Classic
- Swiss Red Night
- Swiss Jersey Night

Anhang 4

Liste der akkreditierten Tierärzte [Art. VI, f)]

Name	Vorname	Strasse	PLZ, Ort	E-Mail
Biner	Benjamin	Clinica Alpina, Buorna	7550 Scuol	beni.biner@clinica-alpina.ch
Bösiger	Matthias	Erlenweg 1	3063 Ittigen	vetaz@bluewin.ch
Caduff-Ledermann	Rahel	Curoms 280a	7143 Morissen	rahel.caduff@alt.gr.ch
Goldinger-Müller	Pamela	Horniweg 32	4814 Bottenwil	mueller_pamela@gmx.ch
Landriscina	Roberto		Italien	rolandri@tin.it
Monthoux	Chloé	Les Cottards 174	2406 La Brévine	chloe.monthoux@hotmail.ch
O'Brien	Robert		USA	rtobrien63@gmail.com
Reschke	Christina	Güetzischwendi 47	3618 Wachseldorn	dr.c.reschke@gmx.de
Truong	Pascal Cao Linh	Rue des Corbes 9c	2065 Savagnier	pascal.truong@bluewin.ch

Anhang 5

Liste der ausgebildeten Personen für die Vorrückkontrolle
[Art. VI, e)]

Name/Nom	Vorname/Prénom	PLZ/NPA	Ort/Lieu	Telefon	E-Mail	KT
Ackermann	David	9542	Münchwilen	079 224 08 33		B TG
Aregger	Thomas	4448	Läufelfingen	079 439 54 36		B BL
Brander	Roland	9314	Steinebrunn	079 718 12 82		B TG
Dörig	Markus	9054	Haslen AI	079 411 74 28		B AI
Frei	Peter	9658	Wildhaus	079 649 41 23		B SG
Häfelfinger	Daniela	3360	Herzogenbuchsee	062 961 22 25		J
Hodel	Stefan	6300	Zug	078 659 37 27	stefan.hodel@braunvieh.ch	B
Infanger	Josef	6390	Engelberg	079 515 28 01		B OW
Joos	Christian	7106	Tenna	078 718 09 93		B GR
Kempf-Wyrtsch	Franz	6468	Attinghausen	079 444 69 29		B UR
Kuratli	Hans	9652	Neu St. Johann	079 696 03 80		B SG
Meier	Pius	6315	Alosen	079 417 88 51		B ZG
Portmann	Josef	6170	Schüpfheim	079 385 11 08		B LU
Ruchti	Daniel	3267	Seedorf BE	079 721 29 59		B BE
Stricker	Heini	9402	Mörschwil	079 262 12 05		B SG
Tabacchi	Simone	6696	Fusio	079 518 77 04		B TI
Vogel	Roland	6162	Entlebuch	079 460 26 54		B LU
von Ah	Fredy	6074	Giswil	078 848 13 82		J
Walser	Andreas	7023	Haldenstein	079 516 84 73		B GR
Wigger	Bruno	6196	Marbach	079 746 50 81		B LU
Charrière	Bruno	1654	Cerniat	079 721 30 74	charriere.bruno@gmail.com	H FR
Demont	Patrick	1053	Cugy	079 637 52 27	demont.tharin@bluewin.ch	H VD
Ender	Thomas	5614	Sarmenstorf	079 431 85 10	ender@linearsa.ch	H AG
Gubelmann	Patrick	8732	Neuhaus	079 176 53 45	patrick.gubelmann@gmx.ch	H SG
Henchoz	Pascal	1417	Essertines-sur-Yverdon	079 777 19 20	mollanges.henchoz@gmail.com	H VD
Jungo	Alain	1734	Tentlingen	079 320 71 31	alainjungo@bluewin.ch	H FR
Pharisa	Dominique	1665	Estavannens	079 817 96 26	f.gothuey@hotmail.com	H FR
Rouiller	Jacques	1728	Rossens	079 674 01 49	bjrouiller@bluewin.ch	H FR
Rüttimann	Patrick	6276	Hohenrain	079 470 28 89	ruegruet@bluewin.ch	H LU
Salzmann	Jonas	3535	Schüpbach	079 518 91 71	salzmann.jo@hotmail.com	H BE
Aegerter	Christian	3663	Gurzelen	079 512 65 26	familieaegerter@bluewin.ch	S BE
Dummermuth	Rolf	3617	Fahrni b. Thun	079 703 69 58	throfahrni@bluewin.ch	S BE
Gerber	Markus	2713	Bellelay	079 612 81 04	beroe@seeland-web.ch	S BE
Jungen	Jan	3723	Kiental	079 450 43 72		S BE
Krebs	Niklaus	3664	Burgistein	079 726 93 41	krebus@bluewin.ch	S BE
Matti	Helmut	3781	Turbach	078 843 73 82	helmut.arlette@gmx.ch	S BE
Menoud	Fabrice	2112	Môtiers	079 307 88 60	info@menoudred.ch	S NE
Monnat	Claude-François	2300	La Chaux-de-Fonds	079 384 78 79		S NE
Overney	Mathieu	1626	Rueyres-Treyfayes	079 824 37 52	overney@bluewin.ch	S FR
Reber	Christian	6197	Schangnau	079 748 01 54		S BE
Richner	Jürg	5726	Unterkulm	079 712 67 28	juerg_richner@bluewin.ch	S AG
Ryser	Bernhard	3075	Vielbringen Worb	079 368 11 67	bernhard.ryser@postmail.ch	S BE
Stegmann	Christian	2610	Mont-Soleil	079 769 74 34	Chrigoustegman@hotmail.com	S BE
Uldry	Nicolas	1689	Le Châtelard-p-Romont	079 755 38 50		S FR
Annen-Fassbind	Nadia	6410	Goldau	076 499 44 92	nadia.fassbind@gmx.ch	T SZ
Balmer	Samuel	3537	Eggiwil		balmegg@bluewin.ch	T BE
Biner	Benjamin	7550	Scuol	081 861 00 88	info@clinica-alpina.ch	T GR
Bourquin	Corinne	2001	Neuchâtel	032 889 58 65	corinne.bourquin@ne.ch	T NE
Buchli	Cornelia	8090	Zürich	043 259 41 41	cornelia.buchli@veta.zh.ch	T ZH
Caduff-Ledermann	Rahel	7143	Morissen	079 771 21 33	rahel.ledermann@gmx.ch	T GR
Diener	Matthias	9001	St. Gallen	058 229 28 45	matthias.diener@sg.ch	T SG
Disler	Beat	4936	Kleindietwil		beat.disler@bluewin.ch	T BE
Wendel	Heike	5630	Muri	079 222 08 72	nutztierpraxis.muri@bluewin.ch	T AG
Hotz	Damian	6340	Baar	041 761 19 69	hotzdamian@bluewin.ch	T ZG
Klopstein	Myriam	3097	Liebefeld		myriamanderegg@hotmail.com	T BE
Niederberger	Markus	6383	Dallenwil		info@nutztierpraxis.ch	T NW
Odermatt	Arnold	3714	Frutigen		no.odermatt@bluewin.ch	T BE
Perrin	Jacques	1128	Reverolle	021 800 01 03	jperrin.vet@hispeed.ch	T VD
Schmid	Vincent	1762	Givisiez	026 305 80 00	vincent.schmid@fr.ch	T FR
Schmid	Nicole	6440	Brunnen	041 825 41 51	nicole.schmid@laburk.ch	T SZ
Schmitt	Michel	1762	Givisiez	026 305 80 00	michel.schmitt@fr.ch	T FR
Seitert	Grégoire	1762	Givisiez	026 305 80 00	gregoire.seitert@fr.ch	T FR
Truong	Pascal				pascal.truong@bluewin.ch	T NE
Vogelsanger	Markus	3202	Frauenkappelen		kontakt@tierarztpraxis-heggidorn.ch	T BE
Waldmeier	Petra	5273	Oberhofen	079 287 30 51	praxis@praxiswaldmeier.ch	T AG